



Mietvertrag zwischen Münch Maschinenverleih und

Firma: _____

Name: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr.: _____

1. Mietgegenstand _____

1.1. Mietzubehör _____

(Für das mitvermietete Zubehör ist eine Kautions zu entrichten – siehe unten, 3. Mietkosten)

2. Mietzeitraum _____ = _____ Tage

(Erster Tag = Abhol- oder Lieferdatum; Zweiter Tag = Rückgabe- oder Abholdatum)

3. Mietkosten

Mietgegenstand _____ € Mietzubehör _____ €

Kautions

wurde für folgendes hinterlegt:

Mietgegenstand _____ € Mietzubehör _____ €

4. Lieferung an Kunden

__ Ja __ Nein _____ €



5. Zahlung

Der gesamte Mietbetrag ist bei Abholung oder nach Rechnungszugang sofort zu zahlen. Der Gesamtbetrag der Kautionskosten ist bei Abholung in bar zu zahlen.

6. Beschaffenheit der Maschine/ des Anhängers und Mängelanzeige

6.1. Der Vermieter hat den Anhänger in betriebsfähigem und vertragsgemäßigem Zustand zur Verfügung zu stellen

6.2. Äußerlich sichtbare Mängel müssen unverzüglich gerügt werden.

6.3. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit der Maschinen/ des Anhängers ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen. Mängelanzeigen sind schriftlich, per E-Mail und einem beigefügten Foto zu erstatten.

6.4. Die Kosten der Behebung von Mängeln im Falle eines nicht vertragsgemäßen Zustands der zu Verfügung gestellten Maschine/ Anhängers trägt der Vermieter.

6.5. Der Zustand des Mietgegenstandes bei Übergabe an den Mieter wird wie folgt dokumentiert:

Die Übergabe erfolgte:

Fahrzeugscheinkopie: Ja Nein

Schlüssel: _____

Folgende Mängel/ Beschädigungen sind der Firma Münch Maschinenverleih bekannt und waren vor dem Verleih der Maschine/ des Anhängers bekannt:

7. Besondere Pflichten des Mieters

7.1. Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Anhänger/ Maschine nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und nur geeignete Personen einzusetzen. Weiter obliegt es dem Mieter, sich bei seinem Personal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Anhänger/ Maschine bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.

7.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für die Reparaturen zu tragen, die aufgrund seines Verschuldens zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Anhängers/ Maschine während der Mietzeit notwendig werden. Dies gilt einschließlich Ersatzteilen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Sämtliche Reparaturen, auch die vom Mieter zu tragenden, führt der Vermieter durch.



7.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, Veränderungen des Mietgegenstands, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen, sowie Kennzeichnungen die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen

7.4. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Anhänger/ Maschine einräumen (z.B. Miete, Leihe), noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

7.5. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Anhänger/ Maschine geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

8. Haftung, Gefahrverteilung und Versicherung

8.1. Der vermietete Anhänger/ Maschine ist vom Vermieter vollkaskoversichert und die Eigenbeteiligung beträgt 500,00 €.

8.2. Tritt ein Schadensfall während der Mietzeit ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalls, sowie des Ausmaßes der Beschädigung. Ferner hat der Mieter bei einem Unfall stets die Polizei hinzuzuziehen. Ein eigenständiger und schriftlich verfasster Bericht des entstandenen Schadensfalls, ist vom Mieter binnen drei Tagen nachzureichen.

8.3. Im Falle eines eintretenden Totalverlusts, für den der Mieter das Risiko trägt, hat dieser eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwerts für den in Verlust geratenen Anhänger/ Maschine zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Verlustes, ist dieser durch einen Sachverständigen festzulegen. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tag des Schadensereignisses. Der Vermieter hat bis zum Eingang der Barentschädigung Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 274 BGB. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten gilt als Stillliegezeit.

8.4. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Mieter oder in seinem Auftrag Dritte den Anhänger/ Maschine in seiner Verfügungsgewalt hatten, freizustellen.

8.5. Im Übrigen gelten für die Schadensersatzhaftung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, die gesetzlichen Vorschriften

9. Kündigung

Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt von der oben vereinbarten Mietzeitraumregelung unberührt.

10. Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger/ Maschine am Ende der Mietzeit in einem sauberen Zustand am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Ist unter Punkt 4 eine Lieferung und/oder Abholung festgelegt, ist der Mieter verpflichtet, den Anhänger/ Maschine am Ende der Mietzeit in einem sauberen Zustand am vereinbarten Standort zu übergeben. Der Anhänger/Maschine hat darüber hinaus bei Rückgabe in dem Zustand zu sein, der dem Vermietungszustand des Anhängers/ Maschine unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und unter Beachtung der besonderen Pflichten des Mieters und seiner Haftung entspricht. Im Falle einer verspäteten Rückgabe wird für jeden Tag Verspätung ein Mietzins in Höhe des doppelten Tagesmietsatzes erhoben. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.



11. Schlussbestimmung

11.1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen haben schriftlich zu erfolgen, einschließlich der Änderungen der vorliegenden Schriftlichkeitsklausel.

10.2. Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt das Gesetz.

10.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.

10.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

10.5. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Stornierungsbedingungen für Anhänger

12.1. Anhänger können 14 Tage vor Verleih des vereinbarten Mietzeitraums, kostenfrei durch eine schriftliche Mitteilung storniert werden. Hier fallen dem Mieter keine Kosten an.

12.2. Folgende Kosten fallen dem Mieter an, wenn der abgeschlossene Mietvertrag in folgender Staffelung vor vereinbarten Mietzeitraum, von Diesem storniert wird:

(Gesamter Mietpreis ist die Summe von unter 3. Mietkosten stehender Gesamtbetrag, ohne Kautions)

13 Tage	-	20 % des gesamten Mietpreises
10 Tage	-	30 % des gesamten Mietpreises
7 Tage	-	50% des gesamten Mietpreises
3 Tage	-	70 % des gesamten Mietpreises

Waldbüttelbrunn, den

M. Münch

Mieter

*Münch Maschinenverleih
Schulstraße 14
97297 Waldbüttelbrunn*

Münch Maschinenverleih – Schulstraße 14 – 97297 Waldbüttelbrunn

E-Mail: mv.muench23@gmail.com
Mobil: +49 151 22387665
muench-maschinenverleih.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE96 7905 0000 0049 5852 01

Steuernummer:
257/253/83072